

Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
– Drucksache 13/4356 –

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes
(3. StUÄndG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Ulla Jelpke,
Dr. Gregor Gysi und der Gruppe PDS
– Drucksache 13/4359 –

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes
(4. StUÄndG)**

- c) zu der Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik
– Drucksache 13/1750 –

**Zweiter Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik – 1995**

A. Problem

In der praktischen Anwendung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG), das sich grundsätzlich bewährt hat, sind an einigen wenigen Stellen Probleme erkennbar geworden, die einer gesetzlichen Lösung zuzuführen sind. Auch ist es unter dem Gesichtspunkt der Eingliederung weniger belasteter ehemaliger Stasi-Mitarbeiter

und der Förderung des Rechtsfriedens angebracht, die Erteilung von Auskünften durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) maßvoll einzuschränken.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. auf Drucksache 13/4356 mit folgenden Schwerpunkten:

- War eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vor dem 1. Januar 1976 endgültig beendet, wird im Rahmen der Personenüberprüfung über eine solche Tätigkeit keine Mitteilung mehr gemacht.
- Es werden gesetzlich Fälle festgelegt, in denen wegen Geringfügigkeit einer Stasi-Mitarbeit keine Mitteilungen gemacht werden.
- Es wird die Möglichkeit eröffnet, daß nicht nur Abgeordnete, sondern auch ihre Mitarbeiter auf eine frühere Stasi-Mitarbeit hin überprüft werden können.
- Beim Bundesbeauftragten verwahrte NS-Unterlagen werden für die NS-Forschung freigegeben.

Nicht angetastet wird der Grundsatz, daß die Opfer wie bisher auf die zu ihnen vorhandenen Unterlagen zugreifen können und daß die Unterlagen für die politische und historische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes offenstehen.

Mehrheit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Änderungen nicht. Auswirken auf die Verbraucherpreise hat das Gesetz nicht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (3. StUÄndG) – Drucksache 13/4356 – in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (4. StUÄndG) – Drucksache 13/4359 – abzulehnen;
- c) den Zweiten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik – 1995 – Drucksache 13/1750 – zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 9. Oktober 1996

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Berichterstatter

Rolf Schwanitz
Berichterstatter

Gerald Häfner
Berichterstatter

Dr. Rainer Ortleb
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes
(3. StUÄndG)

– Drucksache 13/4356 –

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (3. StUÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 22 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„Ist ein Einsichtsberechtigter bei der Einsicht in die Unterlagen auf fremde Hilfe angewiesen, kann er sich durch eine Person seines Vertrauens begleiten lassen. Die Hilfsbedürftigkeit ist glaubhaft zu machen. Der Bundesbeauftragte kann die Begleitperson zurückweisen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.“

2. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„In den Fällen der §§ 20 und 21 jeweils Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe d bis f, Nr. 7 Buchstabe b bis f unterbleibt eine Mitteilung, Einsichtgewährung und Herausgabe, wenn keine Hinweise vorhanden sind, daß nach dem 31. Dezember 1975 eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst oder einen ausländischen Nachrichtendienst vorgelegen hat. Satz 2 gilt nicht für Personen, die sich um ein Amt, eine Funktion, die Zulassung oder Einstellung in den Fällen der §§ 20 und 21 jeweils Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a bis c oder Nr. 7 Buchstabe a bewerben.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (3. StUÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 22 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„In den Fällen der §§ 20 und 21 jeweils Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe d bis f, Nr. 7 Buchstabe b bis f unterbleibt eine Mitteilung, Einsichtgewährung und Herausgabe, wenn keine Hinweise vorhanden sind, daß nach dem 31. Dezember 1975 eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst oder einen ausländischen Nachrichtendienst vorgelegen hat. Satz 2 gilt nicht für Personen, die sich um ein Amt, eine Funktion, die Zulassung oder Einstellung in den Fällen der §§ 20 und 21 jeweils Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a bis c oder Nr. 7 Buchstabe a bewerben. **Satz 2 gilt ebenfalls nicht, wenn sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß ein Mitarbeiter im Zusammenhang mit seiner inoffiziellen Tätigkeit ein Verbrechen begangen oder gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.**“

Entwurf

b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In den Fällen *des § 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und des § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7* unterbleibt eine *Verwendung von Informationen über eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst*, wenn

1. sich die Informationen auf eine Tätigkeit während der Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen Wehrdienstes in den Streitkräften der ehemaligen DDR oder eines dem Wehrdienst entsprechenden Dienstes außerhalb des Ministeriums für Staatssicherheit beziehen, dabei keine personenbezogenen Informationen geliefert worden sind und die Tätigkeit nach Ablauf des Dienstes nicht fortgesetzt worden ist oder
2. nach dem Inhalt der erschlossenen Unterlagen feststeht, daß trotz einer Verpflichtung zur Mitarbeit keine Informationen geliefert worden sind.

Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.“

4. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe *b* wird wie folgt gefaßt:

„b) *Abgeordnete und Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente,*“.

5. § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe *b* wird wie folgt gefaßt:

„b) *Abgeordnete und Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente,*“.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In den Fällen **der §§ 20 und 21 jeweils Absatz 1 Nr. 6 und 7** unterbleibt eine **Mitteilung, Einsichtgewährung und Herausgabe**, wenn

1. unverändert

2. unverändert

Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.“

4. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe **d** wird wie folgt gefaßt:

entfällt

„d) **Personen, die im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder einschließlich der Gemeinden und der Gemeindeverbände, über- oder zwischenstaatlicher Organisationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist, im kirchlichen Dienst sowie als Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente beschäftigt sind oder weiterverwendet werden sollen,**“.

4a. In den §§ 20 und 21 jeweils Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe **f** wird nach dem Wort „Unternehmen“ ein Komma eingefügt und werden die Worte „soweit es sich nicht um gerichtliche Verfahren handelt, wird nur eine Mitteilung gemacht,“ gestrichen.

4b. In § 20 Abs. 1 Nr. 9 werden die Worte „ruhegehaltfähiger Zeiten“ durch die Worte „von Beschäftigungszeiten“ ersetzt.

5. § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe **d** wird wie folgt gefaßt:

entfällt

„d) **Personen, die im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder einschließlich der Gemeinden und der Gemeindeverbände, über- oder zwischenstaatlicher Organisationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist, im kirchlichen Dienst sowie als Mit-**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. In § 32 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit.“

7. § 42 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für Amtshandlungen nach den §§ 13 und 15 bis 17 sowie gegenüber nicht-öffentlichen Stellen nach den §§ 20, 21, 32 und 34 sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.“

8. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

„§ 46 a

Einschränkung von Grundrechten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Artikel 2

Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG) vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 334) wird wie folgt gefaßt:

„Es tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

arbeiter von Abgeordneten und Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente beschäftigt sind oder weiterverwendet werden sollen,“.

6. In § 32 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 3 gelten **sinngemäß** auch für Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit.“

7. unverändert

8. unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht der Abgeordneten Hartmut Büttner (Schönebeck), Rolf Schwanitz, Gerald Häfner, Dr. Rainer Ortleb und Ulla Jelpke

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. auf Drucksache 13/4356, der Gesetzentwurf der Gruppe der PDS auf Drucksache 13/4359 und die Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf Drucksache 13/1750 wurden in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 1996 dem Innenausschuß federführend und ausschließlich dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

2. Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4356 zuzustimmen. Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4359 hat der Rechtsausschuß mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS Ablehnung empfohlen.

Zu der Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf Drucksache 13/1750 hat der Rechtsausschuß einstimmig die Kenntnisnahme empfohlen.

3. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. auf Drucksache 13/4356 in seiner 40. Sitzung abschließend beraten und mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, diesen Gesetzentwurf in der Fassung der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Zusammenstellung der Beschlüsse des 4. Ausschusses anzunehmen. Demgegenüber hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4359 abzulehnen.

Einvernehmlich hat der Ausschuß empfohlen, den Zweiten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik – 1995 – Drucksache 13/1750 – zur Kenntnis zu nehmen.

II. Begründung

1. Allgemeines

Konsens herrschte im Innenausschuß darüber, daß die Entscheidung der frei gewählten Volkskammer und des Deutschen Bundestages, mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz die Voraussetzung für die historische, politische und juristische Aufarbeitung zu schaffen, sich als richtig erwiesen habe und das Gesetz sich in seinen Grundzügen in der Praxis bewährt habe. Der Zweite Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik – 1995 wurde im Ausschuß deshalb einvernehmlich zur Kenntnis genommen. Insgesamt wurde von den im Innenausschuß vertretenen Fraktionen begrüßt, daß sich das Stasi-Unterlagen-Gesetz auf eine breite parlamentarische Mehrheit stützen könne. Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde bemängelt, daß sie erst zu einem Zeitpunkt in die Vorbereitungen des interfraktionellen Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/4356 einbezogen worden sei, als sich die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bereits eine feste Meinung gebildet hätten. Inhaltlich sprach sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen eine Einschränkung der Auskunftsbefugnis aus. Unzutreffend seien auch entsprechende Parallelen zum Bundeszentralregister. Der Bereich KI sei ebenfalls nicht im Gesetzentwurf enthalten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN behielt sich vor, in zweiter und dritter Lesung des Gesetzentwurfs Änderungsanträge einzubringen.

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß sich der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich der Auskünfte über ehemalige hauptamtliche KI-Mitarbeiter der Rechtsauffassung des Sächsischen Obergerichtes (Beschuß vom 21. Dezember 1995 – 2 S 94/95) anschließen wird, wonach die hauptamtliche Mitarbeit im Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei der Volkspolizei wegen der engen Verflechtung mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) als Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst zu werten ist. Soweit Unterlagen vorhanden sind, wird der Bundesbeauftragte künftig über diesen Personenkreis Mitteilungen machen. Der Ausschuß sah daher zu diesem Punkt keinen zusätzlichen gesetzgeberischen Bedarf.

In der Sitzung des Innenausschusses am 25. September 1996 brachten die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. die nachfolgenden Änderungsanträge ein:

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 (§ 19) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„In den Fällen der §§ 20 und 21 jeweils Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe d bis f, Nr. 7 Buchstabe b bis f unterbleibt eine Mitteilung, Einsichtgewährung und Herausgabe, wenn keine Hinweise vorhanden sind, daß nach dem 31. Dezember 1975 eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst oder einen ausländischen Nachrichtendienst vorgelegen hat. Satz 2 gilt nicht für Personen, die sich um ein Amt, eine Funktion, die Zulassung oder Einstellung in den Fällen der §§ 20 und 21 jeweils Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a bis c oder Nr. 7 Buchstabe a bewerben. Satz 2 gilt ebenfalls nicht, wenn sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß ein Mitarbeiter im Zusammenhang mit seiner inoffiziellen Tätigkeit ein Verbrechen begangen oder gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.“

2. In Nummer 3 (§ 19) Buchstabe b Satz 1 werden die Worte „In den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und des § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 unterbleibt eine Verwendung von Informationen über eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst, wenn“ durch die Worte „In den Fällen der §§ 20 und 21 jeweils Absatz 1 Nr. 6 und 7 unterbleibt eine Mitteilung, Einsichtgewährung und Herausgabe, wenn“ ersetzt.

3. Nummer 4 (§ 20) wird wie folgt gefaßt:

§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Personen, die im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder einschließlich der Gemeinden und der Gemeindeverbände, über- oder zwischenstaatliche Organisationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist, im kirchlichen Dienst sowie als Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente beschäftigt sind oder weiterverwendet werden sollen,“.

4. Nummer 5 (§ 21) wird wie folgt gefaßt:

§ 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Personen, die im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder einschließlich der Gemeinden und der Gemeindeverbände, über- oder zwischenstaatlicher Organisationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist, im kirchlichen Dienst sowie als Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente beschäftigt sind oder weiterverwendet werden sollen,“.

5. In Nummer 6 (§ 32 Abs. 4) wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „sinngemäß“ eingefügt.

6. Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 und 10 eingefügt:

9. In § 20 Abs. 1 Nr. 9 werden die Worte „ruhegehaltfähiger Zeiten“ durch die Worte „von Beschäftigungszeiten“ ersetzt.

10. In den §§ 20 und 21 jeweils Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe f wird nach dem Wort „Unternehmen“ ein Komma eingefügt und werden die Worte „soweit es sich nicht um gerichtliche Verfahren handelt, wird nur eine Mitteilung gemacht,“ gestrichen.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4356 in der Fassung dieser Änderungsanträge mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS zur Annahme empfohlen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften:

Der Ausschuß nahm im wesentlichen Bezug auf die Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. auf Drucksache 13/4356, S. 4 bis 6. Die aus der Zusammenstellung zur Beschlußempfehlung ersichtlichen Beschlüsse des Ausschusses in seiner 40. Sitzung begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 3 a (§ 19 Abs. 1 Satz 2 bis 4)

Die vorgesehene Befristung darf nicht dazu führen, daß insbesondere der Zugang zum öffentlichen Dienst für Personen eröffnet wird, die im Zusammenhang mit der vor dem Stichtag beendeten Stasi-Tätigkeit besonders schwerwiegende Verfehlungen begangen haben. Es ist daher eine Ausnahmeregelung erforderlich, die Mitteilungen über auch vor 1976 begangene schwere Straftaten ermöglicht und Mitteilungen über Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit zuläßt.

Bei den Verbrechen kommt es nicht auf die Frage der Verjährung an, weil auch bereits verjährte Verbrechen zur Untragbarkeit bei bestimmten beruflichen Positionen führen können. Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit sind bereits im Einigungsvertrag als Kündigungsgrund festgeschrieben. Diese Kriterien sind in Anbetracht der dazu inzwischen ergangenen Rechtsprechung für den Bundesbeauftragten hinreichend praktikabel.

Zu Nummer 3 b (§ 19 Abs. 8)

Redaktionelle Angleichung an § 19 Abs. 1 Satz 2 (neu). Damit besteht in beiden Fällen bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren kein Verwendungsverbot für bereits vorliegende Unterlagen bzw. Mitteilungen. Informationen, die Betroffene aus ihren eigenen Unterlagen zur Verfügung stellen, können im Rahmen des arbeits-/dienstrechtlich Zulässigen verwendet werden.

Zu Nummer 4 (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d)

Die Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen sollen nicht – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – wie die Abgeordneten selbst behandelt werden. Dies würde nämlich bedeuten, daß auch für sie die Stichtags- und die Bagatellfallregelung nicht einschlägig wären. Es ist vielmehr angemessen, sie wie die Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu behandeln, da sie keine größeren Entscheidungsbefugnisse als diese haben.

Zu Nummer 4 a (§§ 20 und 21 jeweils Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe f) und 4 b (§ 20 Abs. 1 Nr. 9)

a) Die Empfänger der Mitteilungen des Bundesbeauftragten, soweit es sich um öffentliche Stellen handelt, verwenden diese neben dem eigentlichen Zweck, nämlich der Bewertung der Zumutbarkeit einer Weiterbeschäftigung bzw. der Einstellung u. a. auch für

- die Festsetzung des Besoldungsalters bzw. die Festsetzung ruhegehaltfähiger Zeiten nach Beamtenrecht und
- die Festsetzung von Beschäftigungszeiten nach dem BAT mit ihren Auswirkungen auf Vergütungen und Renten.

Nach § 30 Abs. 1 BBesG und § 19 Abs. 4 Nr. 4 a bis 4 dd – hier insbesondere Nummer 4 a – BAT O werden Zeiten einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für das MfS/AfNS und seine Vorgänger bei den vorgenannten Festsetzungen berücksichtigt.

Wenn künftig keine Mitteilungen mehr zu inoffiziellen Tätigkeiten für das MfS gemacht werden dürfen, die vor dem 1. Januar 1976 beendet waren,

so ist den öffentlichen Stellen der genannte Verwendungszweck genommen.

Eine Auffangregelung bietet § 20 Abs. 1 Nr. 9 StUG gegenwärtig jedoch nur für Beamte, da der Begriff „ruhegehaltfähige Zeiten“ eine nur dem Beamtenrecht zuzuordnende Begriffsbestimmung ist.

b) Nichtöffentliche Stellen erhalten im Rahmen der Überprüfung von Arbeitnehmern nach dem geltenden Gesetz grundsätzlich nur Mitteilungen. Damit sollte eine ursprünglich befürchtete ungesetzliche Verwendung von Kopien durch Private verhindert werden. Diese Befürchtung hat sich in anderen Bereichen, in denen auch Private Kopien erhalten, nicht bestätigt. Außerdem benötigen auch private Arbeitgeber für ihre arbeitsrechtlichen Entscheidungen möglichst fundierte Informationen. Sie sollen daher mit den öffentlichen Arbeitgebern gleichgestellt werden.

Zu Nummer 6 (§ 32 Abs. 4)

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

§ 32 Abs. 1 und 3 kann für die Forschung in NS-Akten nur sinngemäß gelten, da eine unmittelbare Anwendung bereits wegen der auf die Stasi-Akten zugeschnittenen Terminologie ausscheidet.

Im übrigen bemerkt der Ausschuß zu Nummer 1 des Gesetzentwurfs:

„Die Formulierung „auf fremde Hilfe angewiesen“ in § 12 Abs. 1 ist dahin gehend zu verstehen, daß damit nicht nur auf körperliche Gebrechen abgestellt wird. Erfasst sein soll vielmehr jede Art der Unterstützungsbedürftigkeit, auch die Behebung von Verständnisschwierigkeiten.“

Bonn, den 9. Oktober 1996

Hartmut Büttner (Schönebeck)

Berichterstatter

Rolf Schwanitz

Berichterstatter

Gerald Häfner

Berichterstatter

Dr. Rainer Ortleb

Berichterstatter

Ulla Jelpke

Berichterstatterin

